

## Universitätsbibliothek Paderborn

## Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes Berlin, 1873

die Lehre von der Absichtslenkung;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

c. Mit den vorausgehenden Lehren hängt enge zusammen die von den Jesuiten zur Abschwächung ber Gunbenschulb vorgetragene Methobe ber Absichtslenkung, wonach es geschehen fann, daß die bose Handlung nicht in der Absicht zu fündigen, sondern aus einem gang anderen Motiv begangen wird. So fagt Escobar mit E. Saa, daß man dem Feinde, ber uns fehr schäbi= gen will, ben Tod wünschen dürfe, nur folle es nicht aus haß, fondern wegen der Vermeidung des eigenen Schadens geschehen, und ebenso burfe man sich über des Feindes Tod freuen wegen bes baraus erfolgenden Guten.\*) Leffius geftattet die Bergeltung einer Beleidigung, selbst mit Tödtung, wenn sie nur nicht in der Absicht der Rache, fondern zur Bewahrung feiner Ehre und seines Glückes geschieht; \*\*) und wie Escobar anführt, erlaubt Hurtado be Mendoza einem Edelmanne die Annahme eines Duells, wenn ihm burch beffen Berweigerung Ehre und öffentliche Güter verloren gingen. \*\*\*) Moja (Amadeus Guimenius) hält es für guläffig, feile Dirnen in die Wohnung zu nehmen, wenn es nur nicht in der Absicht geschieht, daß sie dort fündigen, sondern daß fie dort wohnen. +) Auf die Frage, ob es einem Sohn erlaubt fei, fich über die Tödtung seines Baters, welche er im Rausche begangen hat, wegen ber großen Erbschaft zu freuen, wird von Facundez, Tanner und Gobat bejahend geantwortet. ++) Und in einem Moralcompendium von P. Moullet, welches erft im Jahre 1834 zu Freiburg in ber Schweiz erschien, heißt es: "Wenn sich Jemand über ben fleischlichen Umgang mit einer verheiratheten

Immer bleiben noch die gravirendsten Texte der Extraits unbestritten siehen und so dient die Reponse schließlich dazu, die Schwäche der jesuitischen Sache erft vollends ins Licht zu setzen.

<sup>\*)</sup> Theol. mor., tr. V, ex. 5. c. 6, nr. 145, p. 650-651.

<sup>\*\*)</sup> De just., l. II, c. 9, d. 12, nr. 79.

<sup>\*\*\*)</sup> Theol. moral., tr. I, ex. 7, nr. 96 u. 98, p. 134.

<sup>†)</sup> Opusc. morale. ex tract. de charitate, pr. 9, nr. 4, p. 91.

<sup>††)</sup> Op. mor., t. II, p. 2, tr. 5, c. 9, lit. K, Sect. 8, p. 328, col. 1, nr. 54.

Frau erfreut, nicht weil sie verheirathet, sondern weil sie schön ist, indem er von dem Umstand der Che absieht, so involvirt nach mehreren Autoritäten diese Ergötzung nicht die Sünde des Chesbruchs. Diese Ansicht wird auch von Ligori sehr probabel gesnannt."\*)

d. Womöglich noch zerftörender für die Moral gestalten sich die jesuitischen Lehren von der Zuläffigkeit des geheimen Borbehalts (reservatio mentalis) und der Zweideutigkeit der Rede; denn Täuschung und Lüge werden hiernach geradezu erlaubt und noch mehr - fie werden gerechtfertigt. Escobar erflärt: "Gin Bersprechen bindet nicht, wenn du nicht die Absicht hattest, dich zu verpflichten, sondern es dir nur zu erfüllen vornahmst. "\*\*) - Caftro Balao behauptet, daß, so oft sich ein anständiger Grund finde, die Wahrheit zu verheimlichen, man sich ohne Gunde eines zwei= beutigen Gides bedienen könne. Wenn daher derjenige, welcher fragt, jede Zweideutigkeit vermeiden will und dich eidlich auffordert, ihm die Wahrheit ehrlich und unzweideutig zu fagen, fo kann man dennoch amphibologisch schwören und einen Borbehalt machen; denn man kann hinzu verstehen, daß man ohne ungerechte Zweideutigkeit schwören wolle. — Die beigefügte Exemplification zweideutiger Schwüre enthüllt erft die ganze Gefährlichkeit und Verwerflichkeit dieser Lehre: Ein begangenes Verbrechen z. B. braucht man nicht vor dem Richter zu offenbaren, wenn uns dadurch ein beträchtlicher Schaden entstünde; man kann geradezu läugnen, es begangen zu haben, wenn man dazu denkt "im Gefängniß." Ein Cheversprechen, zu dessen Erfüllung man nach einer probablen Meinung nicht verpflichtet ift, kann abgeschworen werden, wenn man dabei denkt, daß man es nicht gemacht habe, um dadurch

e

I

t

n

)t

e

it

r

r

r

B

t

e

11

11

e

h

11

1,

<sup>\*)</sup> Compendium theol. moral., Frib. Helv. 1834, I, 126. Dieses Buch mit zahlreichen ähnlichen Sentenzen war nach ben Découverts d'un Bibliophile (Strasb. 1842, ed. 2, p. 4) bamals im Priesterseminar zu Straßburg eingeführt.

<sup>\*\*)</sup> Theol. moral., tr. III, ex. 3, nr. 48, p. 382.